23. November 2023 in Fulda

Herbsttagung der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht

Hoffentlich die bessere Hälfte: Ehegattenvertretung & Co. – erste Erfahrungen mit der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Dr. Dietmar Kurze

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht,

VorsorgeAnwalt

Rechtsanwalt in der Kanzlei Kärgel de Maizière & Partner Kurfürstendamm 96 10709 Berlin www.Kaergel.com Kurze@Kaergel.com Tel. 030 30 83 11 0 Fax 030 30 83 11 100	Vorstand und Geschäftsführer des VorsorgeAnwalt e.V. Berlin www.Vorsorgevollmacht-Anwalt.de Kurze@VorsorgeAnwalt-eV.de Tel. 030 80 90 62 91 Fax 030 80 90 62 92

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung: Die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts 3
1. Ziele 3
2. Systematik 3
3. Inkrafttreten und Übergangsregelungen 3
II. Ehegattenvertretung nach § 1358 BGB 4
1. Einleitung 4
2. Voraussetzung 4
3. Negative Voraussetzung, Ausschlüsse 5
4. Verfahren und Nachweis 7
5. Widerspruchseintragung im ZVR, Nachfragen bei anderen Personen 9
6. Rechtsfolgen 9
7. Erste Erfahrungen 11
III. Weitere Aspekte der Reform 14
1. Vorsorgevollmacht in der Gestaltung 14
2. Vorsorgevollmacht im Konflikt 15
3. Patientenverfügung 16
4. Betreuungsverfügung 17
5. Vormundschaft 17
6. Erste Erfahrungen 19
Literaturhinweise 20

I. Einleitung: Die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Am 1. Januar 2023 wurde im Betreuungsrecht ein neues Kapitel aufgeschlagen. Mit der Reform[1] des Vormundschafts- und Betreuungsrechts wurden die §§ 1773 bis 1921 BGB und weitere Paragrafen aus dem BGB neu sortiert und formuliert,[2] wie auch andere Normen, unter anderem der ZPO, im FamFG, in der BNotO, in vier SGB – das Betreuungsbehördengesetz wurde zum Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG).[3]

1. Ziele

Betreute sollen im Verfahren und während der Betreuung noch mehr Subjekt und weniger Objekt sein. Der Unterstützungsgedanke als Gegensatz zur Bevormundung kommt in § 1821 BGB nF „Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten“ gut zum Ausdruck. Nicht mehr das „Wohl“ ist der zentrale Begriff – die Wünsche des Betreuten sind festzustellen und ihnen ist zu entsprechen, der Betreute bei deren Umsetzung rechtlich zu unterstützen. Ausnahmen sind erhebliche Gefährdungen oder Unzumutbarkeit.

Betreuungen sollen noch mehr vermieden werden. Dies dient auch dem Erhalt und Förderung der Selbstbestimmung der Betroffenen – aber maßgeblich wohl zur Kosteneinsparung. Dieses Ziel soll durch die stärkere Verweisung auf andere Hilfen sowie Vereinfachungen erreicht werden.

2. Systematik

Wurde bis dahin aus dem Betreuungsrecht über den § 1908i BGB a.F. auf zahlreiche, aber nicht alle Normen des Vormundschaftsrecht verwiesen, wurde die Verweisungsstruktur nun umgekehrt. Dies gilt insbesondere für Genehmigungserfordernisse und das Genehmigungsverfahren in vermögensrechtlichen Angelegenheiten, für das z.B. aus dem Vormundschaftsrecht (etwa in §§ 1798, 1800 BGB n.F.) und dem Pflegschaftsrecht (etwa in § 1811 BGB n.F.) auf das Betreuungsrecht verwiesen wird.

3. Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Das Gesetz trat zum 1.1.2023 in Kraft. Übergangsvorschriften sind in Art. 229 § 54 EGBGB nF enthalten. Mit Inkrafttreten des Gesetzes wurden die Bestellungen von Gegenvormündern und Gegenbetreuern wirkungslos. Betreuungen für alle Aufgabenkreise sind bis zum 1.1.2024 zu ändern, Art. 229 § 54 III EGBGB nF. Die Übergangsregelung zur Neuregelung der Aufgabenkreise gem. § 1815 II Nr. 1-4 BGB nF wurde auf fünf Jahre verlängert, also bis zum 1.1.2028, Art. 229 § 54 IV EGBGB nF. Erstmals nach § 1859 II BGB nF befreite Betreuer haben für das bis zum Ablauf des am 1.1.2023 laufende Betreuungsjahr Rechnung zu legen, Art. 229 § 54 V EGBGB nF. Für die Vergütung der Betreuer sind Übergangsvorschriften in §§ 18 f. VBVG nF zu finden, zur Registrierung im Abschnitt 5 des BtOG.

[1] Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 14.9.2020 (502 Seiten), BReg, BtDruck 19/24445.
[2] BGBl 2021 Teil I Nr. 21, 882 ff.
[3] Eine Literaturübersicht finden Sie am Ende dieses Skripts.

II. Ehegattenvertretung nach § 1358 BGB

1. Einleitung

Mit der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrecht wurde in § 1358 BGB auch ein Ehegattenvertretungsrecht neu eingeführt.[4] Es war und ist in der Literatur und Diskussionen auf juristischen Tagungen u.ä. äußert umstritten. Es wurde aber politisch gewünscht, ist zum 1.1.2023 in Kraft getreten und eine Überprüfung wird wohl erst mit der Evaluation der gesamten Reform nach sieben Jahren erfolgen, so dass eine Befassung mit ihm notwendig ist.

2. Voraussetzung

Für die Ehegattenvertretung gibt es positive und negative Voraussetzungen. Die positiven sind im Abs. 1 des § 1358 BGB geregelt, die negativen im Abs. 2 (dazu 3.). Das hätte einfacher und übersichtlicher geregelt werden können. Der Sinn der Systematik ist nicht recht zu erkennen, macht sie doch die zwar einerseits komplexen, andererseits aber sehr niedrigen Voraussetzungen beim ersten Lesen des Paragrafen nicht deutlich.

a. Ehe

Erste Voraussetzung ist das Bestehen einer Ehe, denn nur Ehegatten sind von der Regelung betroffen. Eine Ehe muss also entsprechend § 1310 BGB geschlossen und auch nicht aufgehoben oder geschieden sein (zum Getrenntleben siehe 3. b.). Für eingetragene Lebenspartner gilt die Vorschrift gem. § 21 Lebenspartnerschaftsgesetz entsprechend.

b. Bewusstlosigkeit oder Krankheit

Bei dem einen Ehegatten muss eine Bewusstlosigkeit oder eine Krankheit vorliegen, aufgrund derer er seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesundheitsvorsorge rechtlich nicht besorgen kann. Damit wird von der Definition der Betreuungsvoraussetzung nach § 1814 Abs. 1 BGB abgewichen.[5] Dort muss die Unfähigkeit der Besorgung entweder ebenfalls auf einer Krankheit oder aber auf einer Behinderung, also nicht auf Bewusstlosigkeit, beruhen. Diese Abweichung erscheint auch insofern sinnvoll, als dass insbesondere mit dem Zustand der Bewusstlosigkeit die Intention der Norm deutlich beschrieben wird. Diese Voraussetzung ist zudem nicht nur ausreichend für ein Vertretungsbedürfnis, sondern auch einfacher zu diagnostizieren als eine Erkrankung, die unter Umständen erst nach eingehenden Untersuchungen zu spezifizieren ist.

Das Absehen von der Voraussetzung der „Behinderung“ gem. § 1814 Abs. 1 BGB beim Ehegattenvertretungsrecht wird in der Gesetzesbegründung nicht konkret erklärt. Wichtig war dem Gesetzgeber, dass es um „eine akut eingetretene gesundheitliche Beeinträchtigung“ geht, was bei einer Behinderung nicht der Fall ist.[6] Leicht nachzuvollziehen ist die Akutsituation bei einem Unfall. Liegt eine

[4] Vgl. auch Kurze Reform § 10; Koller/Stahl Ges-Recht 2021, 212; Kraemer BtPRax 2021, 208; Lugani MedR 2022, 91; Spickhoff FamRZ 2022, 1897; Jurgeleit NJW 2023, 1; Noll DÄrztBl 2023 A 1038; Croon-Gestefeld FamRZ 2021, 1939; Szantay NZFam 2021, 805; Finger ZNotP 2023, 285; Weber-Käßer AnwBl Online 2023, 538; Fröschle, Betreuungsrecht, Rn. 1117 ff.
[5] Kurze, Reform, § 10 Rn. 17.
[6] BtDruck 19/24445, 179.

Erkrankung vor, sind weitere Beeinträchtigung eigentlich angelegt. Ihr neues Hinzutreten kann allerdings als akut angesehen werden.

Ob in der Praxis auch Fälle einer schleichenden Verschlechterung des gesundheitlichen Zustandes bei einer Erkrankung eine Rolle spielen bzw. von ihnen abgegrenzt werden muss, wird sich zeigen. Denkbar wäre beispielsweise das Vorliegen einer Demenzerkrankung, bei welcher dann krankheitsbedingte Störungen bei der Nahrungsaufnahme und sich daraus ergebende Symptome zu der Krankenhauseinweisung führen können. Allein die Einweisung in das Krankenhaus ist zwar ein deutliches Zeichen nach außen, begründet aber für sich keine Akutsituation. Trotzdem wird wohl ein Vertretungsrecht angenommen werden. Dafür spricht auch der Gesetzestext, der im Gegensatz zur Gesetzesbegründung keine Einschränkung auf eine Akutsituation vorsieht. Auch insofern geht das Ehegattenvertretungsrecht im Ergebnis über Notsituationen hinaus.

c. Kein Entfallen durch Nicht-Wahrnehmung

Konsequent für ein gesetzliches Vertretungsrecht entfällt dieses nicht durch eine Nicht-Wahrnehmung. Es findet – eine klare gesetzliche Regelung dazu ist nicht zu erkennen – kein ausdrücklicher Entzug des Vertretungsrechts statt, wie es beim Sorgerecht regelmäßiger Fall ist, sondern ein indirektes Entfallen durch die Einrichtung einer Betreuung, wobei Abs. 5 lediglich die Ausübung des gesetzlichen Vertretungsrechts untersagt. Dagegen soll nach Abs. 3 Nr. 3 die Berechtigung gar nicht erst entstehen, wenn ein Betreuer zum Zeitpunkt der eingetretenen Situation schon bestellt ist.

3. Negative Voraussetzung, Ausschlüsse

Im Abs. 3 des § 1358 BGB werden Umstände formuliert, bei welchem das Vertretungsrecht nicht besteht. Wesentlich und erst aus Abs. 4 zu folgern sind die Prüfungsvoraussetzungen, die sehr gering sind. Im Ergebnis versichert lediglich der vertretende Ehegatte gegenüber dem Arzt, dass die negativen Voraussetzungen nicht vorliegen.

a. Getrenntleben

Ein Ausschluss erfolgt gemäß Nr. 1 bei Getrenntleben der Ehegatten. Eine Definition enthält § 1567 BGB, also das Nichtbestehen einer häuslichen Gemeinschaft und den Unwillen der Ehegatten, sie wieder herzustellen.[7] Auch die Gesetzesbegründung betont einen „Trennungswillen“, der vorliegen müsse.[8]

Wesentlich für hier einschlägige Fälle wird sein, dass ein Getrenntleben nicht gegeben ist, wenn ein längerer Krankenhausaufenthalt[9] oder ein Aufenthalt in einem Pflegeheim vorliegen.[10] Zu beachten ist zwar, dass die diesbezügliche Rechtsprechung des BGH sich auf Unterhaltsfragen bezieht, die Überlegungen allerdings entsprechend passen: Eine Trennung bedeutet auch eine innere Einstellung und kann nicht durch äußere Umstände, wie beispielsweise Pflegebedarf, aufgezwungen werden. Erfolgt die Versorgung des einen Ehegatten also in einem Pflegeheim oder in einer ähnlichen Einrichtung, so liegt kein Getrenntleben vor und der Ehegatte kann trotzdem von dem anderen Ehegatten vertreten werden.

[7] Entsprechend: Fröschle, Betreuungsrecht, Rn. 1124.
[8] BtDruck 19/24445, 181.
[9] MüKo-BGB/Weber § 1567, Rn. 12.
[10] MüKo-BGB/Weber § 1567, Rn. 12; BeckOK/Neumann § 1567 BGB, Rn. 4; BGH XII ZB 485/14, NJW 2016, 2122; OLG Köln FamRZ 2010, 2076.

Ein Scheidungsantrag kann ein Indiz für ein Getrenntleben sein, muss dies aber nicht bedeuten, da es hier um einen faktischen Vorgang geht, der unterschiedlich von dem Scheidungsantrag sein kann. Zudem kann ein Getrenntleben aufgehoben werden, ohne dass sogleich der Scheidungsantrag zurückgenommen wird. Entsprechendes gilt für eine Trennungsvereinbarung. Auch deren Existenz schließt nicht aus, dass die Ehegatten wieder zueinander gefunden und das Getrenntleben aufgehoben haben.

b. Ablehnung

Nach Abs. 3 Nr. 2a führt eine Ablehnung des vertretenen Ehegatten zum Nichtbestehen des Vertretungsrechtes. Die Ausführungen der Gesetzesbegründung zu diesem Kriterium sind kurz. Danach ist es unerheblich, welche Motivation hinter der Ablehnung steht.[11] Anforderungen an die Form der Erklärung und an den geistigen Zustand des Ehegatten werden nicht erörtert. Insofern ist zum einen von Formfreiheit auszugehen.

Da es um eine persönliche Angelegenheit geht, wird zum anderen die Einwilligungsfähigkeit wesentlich sein, nicht die Geschäftsfähigkeit. Ob ein natürlicher Wille ausreichend ist, ist unklar. Allerdings erscheint die Frage der Vertretungsberechtigung als eine derart komplexe, dass diese bei einem Menschen, der nur noch über einen natürlichen Willen verfügt, wohl kaum mehr verstanden bzw. von ihm artikuliert werden kann.

Wesentlich ist allerdings, dass entweder der Ehegatte oder der behandelnde Arzt von der Ablehnung Kenntnis haben müssen. Eine Ablehnung, und sei sie auch im Zentralen Vorsorgeregister vermerkt oder notariell beurkundet worden, lässt deswegen das Vertretungsrecht nicht entfallen, wenn sie weder dem Ehegatten noch dem behandelnden Arzt bekannt ist.

c. Vorsorgevollmacht

Ebenfalls kenntnisabhängig ist der Vorrang einer Vorsorgevollmacht. Dabei muss eine Vollmacht nach dem Wortlaut des Abs. 3 Nr. 2b die in Abs. 1 Nr. 1-4 bezeichneten Angelegenheiten umfassen. Dies wird insofern einschränkend auszulegen sein, als dass auch eine weniger umfassende Vollmacht das gesetzliche Vertretungsrecht ausschließt, wenn in dem nicht umfassten Bereich gar kein Vertretungserfordernis besteht. Enthält die Vollmacht also z.B. keine Befugnis für Maßnahmen nach § 1831 Abs. 4 BGB, also zur Einwilligung in freiheitsbeschränkende Maßnahmen, sind solche aber auch nicht erforderlich, muss die Vorsorgevollmacht bei Erklärungen wie der Zustimmung zu einer Operation und zu sonstigen Heilbehandlungen gem. Abs. 1 Nr. 1 trotzdem der Ehegattenvertretung vorgehen.

d. Betreuung

Bei der weiteren negativen Voraussetzung des Abs. 3 Nr. 3 handelt sich um die Betreuerbestellung. Hier kommt es objektiv auf dessen Bestellung an, nicht auf die Kenntnis des vertretenden Ehegatten oder des Arztes. Dies wird allerdings dogmatisch nicht damit begründet, dass bei einer Betreuerbestellung eine gesetzliche Vertretung ja schon besteht. Vielmehr wird angeführt, dass eine Betreuerbestellung dem Ehegatten praktisch nicht verborgen bleiben könne, der im Verfahren gemäß § 274 Abs. 4 FamFG zu beteiligten sei.[12]

e. Zeitliche Begrenzung

[11] BtDruck 19/24445, 181.
[12] BtDruck 19/24445, 182.

In Abs. 3 Nr. 4 wird die Vertretungsbefugnis zeitlich beschränkt. Ursprünglich war dies auf drei Monate angelegt, wurde dann auf sechs Monate verlängert.[13]

Es kommt insofern nicht auf den Zeitpunkt der ärztlichen Feststellung an, denn der Zustand kann schon vorher entstanden sein. Dieser ist vom Arzt zu vermerken. Wenn der bewusstlose Patient am Tag vor der Krankenhauseinlieferung bewusstlos wurde, ist dieser Tag für den Fristlauf entscheidend, nicht der Tag der Feststellung im Krankenhaus.

Der Sechsmonatszeitraum kann unterbrochen werden und neu beginnen, wenn eine andere Erkrankung vorliegt. Wurde der vertretene Ehegatte z.B. wegen einer Coronaerkrankung in das Krankenhaus eingeliefert und war (etwa wegen einer Beatmung) bewusstlos, konnte dann aber das Krankenhaus wieder verlassen und war bei Bewusstsein, beginnt bei einer erneuten Bewusstlosigkeit, z.B. aufgrund eines Schlaganfalls, eine neue Sechsmonatsfrist zu laufen.

Die zeitliche Beschränkung wurde als Schutzmaßnahme für den vertretenen Ehegatten bezeichnet.[14] Diese ist durch die Verlängerung auf sechs Monate deutlich abgeschwächt worden. Zu beachten ist, dass die Vertretungsmacht jederzeit, auch nach wenigen Stunden, entfällt, wenn der vertretene Ehegatte seine Angelegenheit wieder selbst regeln kann, beispielsweise bei Ende der Bewusstlosigkeit und wiederhergestellter Ansprechbarkeit.

f. Spätere Betreuerbestellung

Zwingend logisch ist die Regelung der Abs. 5, weshalb die Systematik insofern nicht recht nachzuvollziehen ist. Wird ein Betreuer bestellt, entfällt das Vertretungsrecht bzw. darf nicht mehr ausgeübt werden. Eigentlich hätte dies wohl keiner eigenen Regelung in einem eigenen Absatz bedurft, da die Situation auch von Abs. 3 Nr. 3 umfasst wird.

4. Verfahren und Nachweis

Im Abs. 4 ist sowohl das Prüfungsverfahren für die Ehegattenvertretung geregelt, als auch die Erstellung eines Nachweisdokumentes durch den Arzt für den vertretenden Ehegatten.

Der Arzt, der als erster die Unterstützungsbedürftigkeit des einen Ehegatten feststellt, hat dem anderen Ehegatten darüber eine Bescheinigung auszustellen. Damit soll es dem vertretenden Ehegatten ermöglicht werden, sich bei anderen Ärzten, welche gegebenenfalls den Betroffenen später behandeln, zu legitimieren und auch weitere externe Expertise einzuholen.

Eine wichtige Funktion des Dokumentes ist es auch, den Beginn des Zustandes zu dokumentieren, damit deutlich ist, wann die Sechsmonatsfrist abgelaufen ist. Es hat aber keine konstituierende Wirkung.[15]

Vor Ausstellung des Dokuments hat sich der Arzt vom vertretenden Ehegatten schriftlich versichern zu lassen, dass das Recht bisher nicht ausgeübt wurde und kein Ausschlussgrund des Abs. 3 vorliegt (Abs. 4 Nr. 3). Der vertretende Ehegatte muss also versichern, dass kein Getrenntleben vorliegt, ihm keine Ablehnung oder Bevollmächtigung bekannt sind, kein Betreuer bestellt ist und die Frist nicht schon einmal zu laufen begonnen hat. Die Bundesärztekammer hat dazu ein Muster entwickelt, welches im Internet zu finden ist.

[13] Vgl. BT-Druck 19/27268, 18; Kurze, Reform, § 10 Rn. 27.
[14] BT-Druck 19/24445, 182.
[15] Fröschle, Betreuungsrecht, Rn. 1142.

Das System ist diffizil[16] und in seiner Ausformung nicht bis ins Letzte schlüssig. So muss beispielsweise der vertretende Ehegatte versichern, dass kein Ausschlussgrund des Abs. 3 vorliegt. Das würde auch die Tatsache (nicht nur die Kenntnis, wie bei der Bevollmächtigung) umfassend, dass gemäß Abs. 3 Nr. 3b kein Betreuer bestellt ist. Allerdings kann auch diesbezüglich der Ehegatte nur seine Kenntnis versichern. Sonst müsste eine Nachfrage beim Betreuungsgericht erfolgen, was sicher nicht gewollt ist. Zwar sollte der Ehegatte im Betreuungsverfahren beteiligt worden sein. Denkbar ist es aber trotzdem, dass z.B. in einem Eilverfahren der Ehegatte (ggf. verfahrensfehlerhaft) nicht beteiligt wurde und keine Kenntnis hat, aber eine Betreuung besteht. Diese nicht sehr saubere Gesetzesgestaltung zeigt, dass hier ein sehr komplexes und kaum zu regelndes System gewollt war, wird sich aber in der Praxis wahrscheinlich kaum auswirken.

Wesentlicher ist, dass es sich bei diesem Kontrollsystem um eine In-Sich-Kontrolle handelt: Der Arzt ist derjenige, der den medizinischen Eingriff (grdstzl. eine Körperverletzung) vornimmt. Dazu braucht er eine Einwilligung. Der Betroffene kann sie nicht erteilen. Der Ehegatte soll die Einwilligung für ihn geben können. Damit er die Einwilligung erteilen kann, benötigt er die Bestätigung des Arztes. Dieser Arzt benötigt wiederum die Bestätigung des Ehegatten. Beide können sich ihre Angaben und Wissensbekundungen wechselseitig abgeben, was ausreichend ist. Im Ergebnis bestätigen sie sich damit gegenseitig die Befugnis zum Handeln.

Was fehlt, sind jegliche Kontrollmechanismen. Es gibt keinen Richter, keine Betreuungsbehörde, keinen Verfahrenspfleger, keinen Rechtsanwalt oder sonst eine Stelle, die auch nur in Kenntnis gesetzt wird, geschweige denn überwachend oder kontrollierend tätig ist. Zwar wird dadurch ein leichtläufiges Verfahren mit schneller Handlungsfähigkeit erreicht. Dies geht aber zulasten von jeder Kontrolle.

Im österreichischen Recht der Angehörigenvertretung sind zwar mehr Personen als der Ehegatte handlungsbefugt. Es gibt aber grundsätzlich ein System der Anzeige der Tätigkeit und der Registrierung.

In dem neuen deutschen Recht wird ganz weitgehend auf jegliche Kontrolle verzichtet. Dies gilt sowohl während der Einrichtung der Ehegattenvertretung und deren Ausübung, als auch im Nachhinein. Nicht einmal eine Registrierung oder eine Anzeige beispielsweise beim Betreuungsgericht oder bei der Betreuungsbehörde sind vorgesehen.

Es ist nur eine Kontrolle über andere Personen im Sinne einer sozialen Kontrolle denkbar, wenn also Kinder oder andere, nahestehenden Person anwesend sind und den Angaben des Ehegatten widersprechen, beispielsweise auf eine Vorsorgevollmacht oder einen widersprechenden Willen des Ehegatten hinweisen.

Ansonsten greift eine Kontrolle – immerhin – erst ein, wenn genehmigungsbedürftige Maßnahmen anstehen, es also zu einem Dissens zwischen Arzt und Ehegatten in einem Fall des § 1829 BGB (§ 1904 BGB a.F.) kommt oder freiheitsentziehende Maßnahmen notwendig sind, § 1831 BGB (§ 1906 BGB a.F.). Außerdem ist der vertretende Ehegatte zur Einwilligung in freiheitsentziehende Maßnahmen von mehr als sechs Wochen nicht befugt, wie er es auch nicht zu Unterbringungen oder medizinischen Zwangsmaßnahmen gem. § 1832 BGB (§ 1906a BGB a.F.) ist, wozu dann doch wieder eine Betreuung angeordnet werden muss.

[16] Fröschle, Betreuungsrecht, Rn. 1117: „überkomplex“.

5. Widerspruchseintragung im ZVR, Nachfragen bei anderen Personen

Die Möglichkeit der Absicherung eines Widerspruchs gegen die Ehegattenvertretung durch die Eintragung im Zentralen Vorsorgeregister ist grundsätzlich sinnvoll. Allerdings gibt es keine Pflicht des Arztes, in dieses Register Einsicht zu nehmen. Dies ist nach hier vertretener Ansicht eine Fehlleistung des Gesetzgebers. Diese grundsätzlich zu begrüßende Möglichkeit, dass für Widersprüche – und auch Vorsorgevollmachten! – durch Krankenhäuser in das ZVR Einsicht genommen werden kann, hilft nur wenig, wenn die Einsicht nicht genommen wird. Der Aufwand dazu ist aber überschaubar und die Einsicht kann kurzfristig bewerkstelligt werden.

Nach der Gesetzesbegründung wird es kein Pflichtverstoß sein, wenn der Arzt bzw. das Krankenhaus diese Einsicht nicht nehmen. Entsprechend ist es wahrscheinlich auch so, wenn anwesende, anderen Angehörige wie Kinder nicht über einen ablehnenden Willen oder eine bestehende Vorsorgevollmacht des vertretenen Ehegatten befragt werden. Nach hier betreten Ansicht sollten solche einfach zu bewerkstelligen und naheliegenden Maßnahmen vom Arzt bzw. Krankenhaus unternommen werden, um nicht unter Umständen vorwerfbar an einer Vertretung mitgewirkt zu haben, die eigentlich gar nicht besteht.

Insgesamt zeigt dieses Verfahren, dass die Missbrauchsgefahr in den Fällen einer Ehegattenvertretung nach § 1358 BGB hoch ist.

6. Rechtsfolgen

Die Rechtsfolgen für den Fall des Vorliegens der Berechtigung, den anderen Ehegatten zu vertreten, ergeben sich aus Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 6.

a. Keine Pflicht

Es gibt keine Pflicht, dass ein Ehegatte den anderen vertritt. Dies wird in der Gesetzesbegründung ausdrücklich ausgeführt. Beispielhaft beschrieben werden Fälle, in welchen der Ehegatte sich aufgrund eigener Erkrankung nicht in Lage zur Vertretung sieht oder meint, überfordert zu sein, oder sich länger im Ausland aufhält und dort nicht erreichbar ist. Ohne dass es in der Gesetzesbegründung ausgeführt ist, wird auch ein schlichter Unwille des Ehegatten, seinen unterstützungsbedürftigen Ehegatten zu vertreten, hinzunehmen und ein Betreuungsverfahren einzuleiten sein. Andres sieht dies Fröschle, der eine grundsätzliche Pflicht aus den Beistandspflichten nach § 1353 Abs. 1 S. 2 BGB herleitet.[17]

b. Schweigepflicht

Abs. 2 enthält eine Schweigepflichtentbindung, welche überhaupt erst ermöglichen soll, dass die behandelnden Ärzte mit dem anderen Ehegatten sprechen können. Das ist grundsätzlich sinnvoll.

Allerdings sind nach dem Wortlaut nur die Voraussetzungen des Abs. 1 erforderlich. Eine Einschränkung für die Fälle, dass die Berechtigung entsprechend Abs. 3 nicht besteht, ist aus Abs. 2 nicht zu erkennen. Es könnte angenommen werden, dass die Einschränkungen des Abs. 3 das Vorliegen der Voraussetzungen Abs. 1 aufheben. Dagegen spricht allerdings die Systematik: Der Abs. 2 steht vor dem Abs. 3 und bezieht sich auch nur auf den Abs. 1. Außerdem ist insofern eine weite Anwendung sinnvoll, damit überhaupt erst einmal das Vorliegen der Voraussetzungen und die Notwendigkeit eines Handelns geklärt werden können. Allerdings ist die Schweigepflichtentbindung bereits ein weitergehendes Recht und die Voraussetzungen des Abs. 3, wie das Getrenntleben oder ein Widerspruch, sind sehr

[17] Fröschle, Betreuungsrecht, Rn. 1118.

schnell festzustellen, jedenfalls hinsichtlich der Kenntnis des Ehegatten. Es spricht einiges dafür, dass die Voraussetzungen des Abs. 3 ebenfalls vorliegen bzw. nicht vorliegen müssen.

Umfassend ist die Wirkung der Schweigepflichtentbindung. Nicht nur der vertretende Ehegatte selbst darf in die Krankenunterlagen Einsicht nehmen; er kann auch deren Weitergabe an Dritte bewilligen. Das ist insofern sinnvoll, damit andere Ärzte sich eine Meinung bilden und den Ehegatten beraten können oder auch eine Überleitung in eine palliative Einrichtung oder eine Kurzzeitpflege möglich und sinnvoll gestaltet werden kann.

c. Einwilligung oder Untersagung

Zentral sind die Befugnisse des vertretenden Ehegatten gem. Abs. 1 Nr. 1: Er darf – angelehnt an die Formulierung in § 1829 BGB – in unter Untersuchungen, Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe einwilligen bzw. sie untersagen und die ärztliche Aufklärung entsprechend § 630e BGB entgegennehmen. Die Einwilligung entsprechend § 630d BGB lässt eine Strafbarkeit des Arztes wegen Körperverletzung entfallen.

d. Maßstab und Genehmigungspflichten

Bei der Ausübung der Rechte ist Abs. 6 zu beachten. Danach muss gemäß § 1821 BGB entsprechend den Wünschen des vertretenen Ehegatten gehandelt und eine Patientenverfügung, ein Behandlungswunsch und ein mutmaßlicher Wille gemäß der §§ 1827 ff. BGB berücksichtigt werden. Wie auch ein Betreuer oder Bevollmächtigter benötigt der Ehegatte gemäß § 1829 BGB die Genehmigung des Betreuungsgerichtes für entsprechende Maßnahmen (insbesondere einen Behandlungsabbruch), wenn insofern kein Konsens mit dem behandelnden Arzt besteht. Ansonsten kann ein Behandlungsabbruch im Konsens mit dem behandelnden Arzt auch ohne gerichtliche Genehmigung vorgenommen werden, wie es entsprechend beim Betreuer der Bevollmächtigten der Fall wäre.

e. Freiheitsentziehende Maßnahme

Die Zustimmung zu einer freiheitsentziehende Maßnahmen gemäß § 1831 Abs. 4 BGB ist dem vertretenden Ehegatten ebenfalls möglich, was sich aus Abs. 3 Nr. 1 ergibt. Allerdings ist eine solche Maßnahme im Einzelfall nur für die Dauer von sechs Wochen zulässig. Außerdem ist, wenn beim Aufschub keine Gefahr droht, eine Genehmigung des Betreuungsgerichtes auch für den vertretenden Ehegatten notwendig, gegebenenfalls bei Gefahr unverzüglich nachzuholen. Typische Fälle sind das Anbringen eines Bettgitters oder eines Bauchgurtes im Rollstuhl.

f. Zivilrechtliche Befugnisse

Die Befugnis zur Einwilligung in gesundheitsbezogene Maßnahmen war auch schon in einem früheren Entwurf für ein Ehegattenvertretungsrecht enthalten. Dort war sie aber darauf beschränkt, was die Frage nach dem zivilrechtlichen Vertrag unbeantwortet ließ. Insofern macht Abs. 1 Nr. 2 einen konsequenten Schritt und gibt dem vertretenden Ehegatten auch ein Vertretungsrecht für Behandlungs- und Krankenhausverträge (wobei nur der Abschluss, nicht aber die Kündigung ausdrücklich erwähnt werden, was Fröschle kritisiert[18]). Damit kann also auch zivilrechtlich Rechtssicherheit geschaffen werden. Nach hier vertretener Ansicht ist (ggf. in einem Eilverfahren) auch eine gerichtliche Vertretung möglich, da sie auch eine Vertretung ist, was Fröschle als unklar ansieht.[19]

Interessant ist, dass zusätzlich auch Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und Pflege abgeschlossen werden dürfen. Wenn davon ausgegangen wird, dass Betreuungen möglichst

[18] Fröschle, Betreuungsrecht, Rn. 1136.
[19] Fröschle, Betreuungsrecht, Rn. 1137.

vermieden werden sollen, ist das konsequent und richtig. Entlassungen aus dem Krankenhaus erfolgen zum Teil sehr schnell, trotzdem der Zustand des Patienten noch schlecht oder sogar kritisch ist. Wenn dann doch eine Betreuung eingerichtet werden müsste, wäre der Sinn der Ehegattenvertretung weitgehend verfehlt. Insofern ist es richtig, dass der vertretende Ehegatte gegebenenfalls auch einen Vertrag mit einer geriatrischen Rehabilitationseinrichtung oder einer Kurzzeitpflegeeinrichtung schließen kann. Geht es dann allerdings weiter hin zum einen Heimvertrag, muss doch eine Betreuung eingerichtet werden. Entsprechend gilt dann für die Beantragung von Pflegegraden etc.

Ergänzt wird diese zivilrechtliche Befugnis durch Abs. 1 Nr. 4, nach welcher auch gegenüber Leistungserbringern Ansprüche geltend gemacht werden können. Dies richtet sich insbesondere an privat Versicherte, die ebenfalls in Vorleistung treten und Erstattungen erhalten müssen. Zu beachten ist allerdings, dass die privaten Krankenkassen die Kosten regelmäßig auf das Konto des Versicherten erstatten. Wenn der vertretende Ehegatte dann keinen Zugriff auf dieses Konto hat, hilft das Ganze nicht weiter. Meist wird aber unter Ehegatten entweder ein gemeinschaftliches Konto existieren oder eine Bankvollmacht oder ein faktischer Bankzugang mittels Online-Banking. Ansonsten wäre zu raten, eine Erstattung direkt von der Versicherung an das Krankenhaus zu initiieren.

g. Grenzfragen

Insgesamt ist das neue Ehegattenvertretungsrecht umfassend und auf Leichtläufigkeit hin ausgestaltet. Für den vom Gesetzgeber als wesentlich angesehenen „Normalfall“, wie er etwa bei klaren, eindeutigen Verhältnissen ohne unlauter handelnde Personen vorliegen sollte, sollte sich eine leichte und gute Abwicklung ermöglichen lassen.

Es kann allerdings uneindeutige Situationen geben, wie beispielsweise bei einer schleichenden Erkrankung wie einer Demenz. Das Verfahren enthält zudem keinerlei Sicherheitsregelungen und findet ausschließlich zwischen zwei selbst betroffenen Personen statt: dem vertretenden Ehegatten und dem Arzt. Das ist rechtsstaatlich bei dem erheblichen Grundrechtseingriff, um den es geht, sehr bedenklich und nach hier vertretener Meinung abzulehnen. Nicht einmal eine nachträgliche Kontrolle erfolgt; eine Registrierung oder Meldung sind nicht vorgesehen. Die sich daraus ergebende Missbrauchsgefahr zulasten einer Person, die sich nicht veräußern kann, fügt sich zu den eingangs ausgeführten Kritikpunkten hinzu. Für die Angehörigen ist es regelmäßig wichtig, Informationen über die Hintergründe zu erhalten, was oft höchst problematisch ist. Ggf. sollen auch eigene Ansprüche geltend gemacht werden.

7. Erste Erfahrungen

a. Einleitung

Bislang sind keine schriftlichen Erfahrungsberichte, geschweige denn fundierte, wissenschaftliche Untersuchungen zu der Praxis des Ehegattenvertretungsrechts bekannt. Zahlen gibt es vom Zentralen Vorsorgeregister (dazu unten), die aber nur einen Teilaspekt und diesen auch wiederum nur zum Teil beleuchten. Daher sind die folgenden Ausführungen ausdrücklich als die Zusammenfassung von Einzelberichten und -einschätzungen zu sehen. Die Auswahl beruht dabei nicht auf einer flächendeckenden, wissenschaftlich-systematischen Erhebung, sondern ergab sich allein aus der Verfügbarkeit. Der Autor hat die ihm verfügbaren Quellen und Akteure kontaktiert, insbesondere das BMJ, Ärztekammern, das ZVR und aus dem vorsorgerechtlichen Netzwerk des VorsorgeAnwalt e.V. Auf diesen Recherchen beruhen die folgenden Darstellungen.

b. Gerichtliche Entscheidungen

Es sind bislang lediglich zwei gerichtliche Entscheidungen zum Ehegattenvertretungsrecht bekannt.

Das AG Frankfurt am Main entschied schon am 15.01.2023, dass ein Betreuungsverfahren einzustellen ist, wenn eine Ehegattenvertretung möglich sei.[20] Die Ermittlungen, ob Ausschlussgründe vorliegen, seien vom Arzt und nicht vom Betreuungsgericht anzustellen. Auch eine „Sprachbarriere" bei der Ehefrau sein kein Grund für das Entfallen des Ehegattenvertretungsrechts. Es handelte sich um eine Eilentscheidung im Bereitschaftsdienst. Ggf. könne in einem Hauptsacheverfahren eine andere Entscheidung getroffen werden.

Das AG Schmallenberg entschied,[21] dass das Betreuungsgericht eine freiheitsentziehende Maßnahme gem. § 1867 BGB einstweilig anordnen kann, wenn der nach § 1358 BGB vertretungsbefugte Ehegatte nicht erreichbar ist. Der Betroffene entfernte an sich selbst lebensnotwendige Zugänge. Auch für den Ehegatten wäre die deshalb als notwendig angesehene Fixierung genehmigungspflichtig gewesen. Da dieser hier aber, aus nicht aus dem Beschluss hervorgehenden Gründen, kurzfristig nicht erreichbar war, konnte und musste das Betreuungsgericht die Maßnahme anordnen. Ein Verfahrenspfleger war eingeschaltet.

c. Bundesjustizministerium

Aus dem BMJ ist kaum eine Resonanz zu hören. Eingaben und Beschwerden von Bürgern gebe es so gut wie nicht. Anfragen kämen eher aus rechtlich-wissenschaftlichem Hintergrund. Zurzeit scheint es auch andere, vordringlich zu behandelnde Themen zu geben, insbesondere das der Betreuervergütung.

d. Ärzteschaft, Krankenhäuser und Ärztekammern

Einige Ärzte hatten noch gar keine Erfahrungen mit dem neuen Ehegattenvertretungsrecht. In einzelnen, insbesondere psychiatrischen, Bereichen stehen Patienten ohnehin meist schon unter Betreuung.

Recht einfach zu nutzen ist ein im Internet zu findendes Formular, mit dem der Arzt die Voraussetzungen und Ausschlüsse abfragen und sich vom Ehegatten bestätigen lassen kann.[22]

Aus einem Krankenhaus in Hessen war zu vernehmen, dass das Formular in das Qualitätsmanagement eingearbeitet sei und auch genutzt würde, in diesem Jahr ca. fünf bis zehn Mal, wohl insbesondere auf der Intensivstation.

Abfragen bei dem ZVR erfolgen wohl kaum, wohl auch aufgrund technischer Probleme, wie aus einem Krankenhaus in Thüringen berichtet wurde. Ansonsten würde dort das Ehegattenvertretungsrecht aber „gelebt" und sei Alltag bei den Angehörigengesprächen.

Ähnliches war aus der Intensivstation in einem Krankenhaus in Baden-Württemberg zu hören. Das Formular sei dort auch im Intranet zu finden.

Der Bundesärztekammer als Spitzenorganisation der Ärzteschaft auf Bundesebene hat die Ärztekammern in den einzelnen Bundesländern als Mitglieder. Die Landesärztekammern sind primäre Ansprechpartner für die Ärztinnen und Ärzte. Problemfälle, welche eine Änderung der gesetzlichen Regelungen

[20] AG Frankfurt a. M., Beschluss vom 15.01.2023 - 43 XVII 178/23 GEB, BeckRS 2023, 275 sowie NZFam 2023, 238 mit Anm. Gietl und BtR 2023, 43 mit Anm. Gojowcyk.
[21] AG Schmallenberg, Beschluss vom 25.08.2023 – 2 XVII 94/23 M, BeckRS 2023, 22093.
[22] Vgl. „Gemeinsames Muster von Bundesministerium der Justiz, Bundesärztekammer, Deutsche Krankenhausgesellschaft", zu finden bei der Internetpräsenz der Bundesärztekammer.

oder eine Änderung des Formulars erforderlich machen würden, sind an die Bundesärztekammer seitens der Landesärztekammern bisher nicht herangetragen worden.

Der Landesärztekammer Berlin sind keine diesbezüglichen Sachverhalte bekannt. Entsprechendes gilt für die Landesärztekammer Baden-Württemberg. Die Bayerische Landesärztekammer konnte von keinen Anfragen, Rückmeldungen oder Beschwerden aus der Ärzteschaft zu dieser Thematik berichten. Ergänzend hat auch das Versorgungswerk der Ärztekammer Hamburg keinerlei Erfahrungen mit dem neuen § 1358 BGB. Theoretisch könnten Ehegatten dort auf die Übernahme der Kosten von Reha-Leistungen oder auch Anträge auf Berufsunfähigkeitsrenten stellen. Dies ist aber bisher nicht vorgekommen.

e. Anwaltschaft und Notariat

Aus Anwaltschaft und Notariat wurden keine Anwendungsfälle berichtet. Bei der Gestaltung von Vorsorgeregelungen wird gelegentlich beratend auf das Ehegattenvertretungsrecht eingegangen. In Einzelfällen erfolgt ein Ausschluss in Urkunden.

Soweit Ärzte beraten werden, gibt es nach den Berichten von Kolleginnen und Kollegen zum Teil noch Halb- und Unkenntnisse. Ansonsten bestätige das Ehegattenvertretungsrecht, was wohl weitgehend als (untechnisch) „richtig“ angesehen und anscheinend zum Teil auch so gehandhabt wurde. Es wird von einem Gefühl einer „Legalisierung“ gesprochen. Hausärzte beschäftigen sich wohl noch weniger mit dem Thema und den eigentlich auch für sie relevanten Bescheinigungen. Beim DNotI gab es noch keine Anfragen zum Thema der Ehegattenvertretung.

Skepsis scheint in der Anwaltschaft weiter verbreitet zu sein. Dies betrifft verschiedene Aspekte wie das Verfahren und den Umstand, dass Ärzten die Beurteilung komplexer Fragen auferlegt wird.[23]

f. Zentrales Vorsorgeregister

Das Zentrale Vorsorgeregister bei der BNotK hat zwar nur bei einem Teilbereich Berührungen mit dem neuen Betreuungsrecht. Dafür sind durch die Registrierungen und Abfragen nachvollziehbare Daten vorhanden.[24]

Nach der Quartalsstatistik für 2023 sind bislang knapp 4.500 Widersprüche im Register erfasst, ca. 500 davon isoliert, d.h. ohne eine weitere Vorsorgeverfügung. Bislang gab es zudem ca. 100 Abfragen des ZVR durch Ärztinnen und Ärzte.

Grundsätzlich haben nach dem ZVR alle in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Ärztinnen und Ärzte die Möglichkeit, auf das ZVR zuzugreifen. Die BNotK und das ZVR sehen dessen Nutzung als extrem einfach und ohne komplizierte Anmeldeschritte oder externe Software an. Die einzige technische Voraussetzung ist, dass die Ärztin bzw. der Arzt über die erforderlichen Zugangsberechtigungen und -mittel zur Nutzung der Telematikinfrastruktur (TI) verfügt und sich über diese am ZVR als Nutzer legitimiert.[25]

Es sollte eine Anbindung an die TI zumindest in allen Klinken und Krankenhäusern in Deutschland technisch möglich sein. Aber auch niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten steht es jederzeit frei, eine Anbindung herbeizuführen. Die technischen Hürden sind nach Informationen des ZVR niedrig. Es werde dort aber bisweilen aus der medizinischen Praxis gehört, dass eine flächendeckende Anbindung an

[23] Weber-Käßer, AnwBl Online 2023, 538.
[24] Auch für das Folgende: siehe https://www.vorsorgeregister.de/footer/jahresbericht-und-statistik.
[25] Infoblatt unter: https://www.vorsorgeregister.de/aerzte.

bzw. eine Nutzung der TI noch aussteht.[26] Das ZVR ist daher darum bemüht, das Thema „Ärzteeinsichtsrechts in das ZVR“ innerhalb der Ärzteschaft sowie der Gesellschaft weiter bekannt zu machen. Auf die konkrete technische Ausstattung der Ärzteschaft, die Service-Angebote der gematik GmbH oder die Anforderungen an die Nutzung der TI hat das ZVR jedoch keinen Einfluss.

III. Weitere Aspekte der Reform

1. Vorsorgevollmacht in der Gestaltung

Für die Zuweisung von Vertretungsbefugnissen in besonderen, persönlichen Angelegenheiten war bis zum 31.12.2022 in den §§ 1904, 1906, 1906a BGB jeweils im 5. Absatz ein Schriftformerfordernis verankert. Dieses ist nun in § 1820 Abs. 2 BGB gebündelt. An den Anforderungen an Formulierungen, insbesondere bei der Konkretisierung,[27] hat sich nichts geändert.

Inhaltlich haben sich die entsprechenden Paragrafen kaum geändert. Lediglich bei der Befugnis zur Entscheidung über freiheitsentziehende Unterbringungen in § 1831 Abs. 1 BGB wurden die Worte „zum Wohl“ gestrichen. Dies entspricht der Abkehr vom paternalistischen Wohlgedanken, wie es insgesamt durch die Reform im Betreuungsrecht der Fall ist. Die Unterbringung muss also nur noch allgemein „erforderlich“ sein und nicht mehr „zum Wohl“ des Betroffenen. Inhaltlich hat sich dadurch nichts geändert.

Vorsorgevollmachten sind im Zweifel auszulegen und daher weiter wirksam, auch wenn sie die alten Paragrafen und die Worte „zum Wohl“ enthalten. Sollte eine Vorsorgevollmacht bisher ausführlich formuliert sein und auch das Wohl-Erfordernis enthalten haben, sollte dies für die Zukunft geändert werden. Nach hier vertretener Ansicht sollte eine Paragrafennennung (mit den neuen Paragrafen, also §§ 1829, 1831, 1832 BGB) beibehalten werden, um eindeutig den Bezug zum Schriftformerfordernis herzustellen. Entscheidend ist zwar der Inhalt. Trotzdem kann die Paragrafenbezeichnung die Leichtläufigkeit der Vorsorgevollmacht erhöhen. Zusätzlich ist es denkbar, § 1820 Abs. 2 BGB zu erwähnen, was der Autor nicht als notwendig erachtet, da dort nur die Schriftformanforderung verankert ist.

Die Reform sollte Anlass zur Überprüfung von Vorsorgevollmachtsmustern sein, wenn dies nicht ohnehin laufend geschieht. So werden immer wieder und auch mit notarieller oder anwaltlicher Beratung Vorsorgevollmachten erstellt, bei denen das Konkretisierungserfordernis zu wenig beachtet wurde und bei denen die seit 2017 geltenden Regelungen der medizinischen Zwangsbehandlung und der diesbezüglichen Verbringung[28] nicht berücksichtigt wurden. Solche Lücken sollten geschlossen werden.[29]

Entwertet wurde nach Ansicht des Autors leider die Betreuungsbehördenbeglaubigung, da diese für Beglaubigungen ab dem 1.1.2023 nicht mehr transmortal gelten soll. Damit kann ein Lebensnachweis erforderlich sein, der wohl etwas gegenüber dem Grundbuchamt für den Zeitpunkt der Eintragung nicht erbracht werden kann, aber auch bei einer Beurkundung erheblichen Aufwand verursacht.[30]

[26] Weiteren Informationen unter: https://www.gematik.de/telematikinfrastruktur/transparenz.
[27] BGH XII ZB 61/16, NJW 2016, 3297.
[28] Kurze/Roglmeier, Vorsorgerecht, § 1832 BGB Rn. 1.
[29] Vgl. mit Formulierungen (noch mit den alten Normen): Kurze ZErb 2018, 25.
[30] Ausführlich: Kurze ErbR 2023, 505; ders., Vorsorgerecht § 167 BGB Rn. 61-68; ders. FamRZ 2021, 1934, 1935; in diese selbe Richtung: Volmer FamRZ 2023, 820; zudem: DNotI-Report 2023, 4; zu der alten Regelung noch deutlich die transmortale Wirkung bestätigend: BGH V ZB 148/19, ZEV 2021, 267.

2. Vorsorgevollmacht im Konflikt

a. Kontrollbetreuung

Kann ein Vollmachtgeber seinen Bevollmächtigten nicht mehr kontrollieren, kommt eine Kontrolle durch einen vom Gericht eingesetzten Betreuer in Betracht. Dies war in den vergangenen Jahren öfter Gegenstand der Rechtsprechung insbesondere des BGH.[31] Mit der Reform wurden die Voraussetzungen für die Einrichtung einer Kontrollbetreuung ausführlicher geregelt und die möglichen Befugnisse des Kontrollbetreuers erweitert.

Das Verfahren wurde dahingehend geändert, dass die Einrichtung nicht mehr dem Rechtspfleger obliegt,[32] was der BGH schon zurecht kritisiert hatte.[33] Die Voraussetzungen für die Kontrollbetreuung sind im dritten Absatz des § 1820 BGB geregelt, die Rechtsfolgen in dem des § 1815 BGB.

Es sind konkrete Anhaltspunkte für einen Schlechtgebrauch oder Missbrauch der Vorsorgevollmacht notwendig. Der Gesetzgeber orientierte sich diesbezüglich an der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.[34] Es ist eine Diskrepanz der Vollmachtsausübung zum tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen des Vollmachtgebers oder der Vereinbarung zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten erforderlich.

Nach wie vor gilt, dass eine Kontrollbetreuung nur eingerichtet werden soll, wenn eine Kontrolle als sinnvoll erscheint. Hat sich schon in dem Betreuungsverfahren ergeben, dass der Bevollmächtigte gar nicht tätig wird, so ist eine Betreuung einzurichten.[35] Wenn der Bevollmächtigte offensichtlich missbräuchlich handelt, war früher und ist heute ein „Voll"betreuer einzusetzen, der die Vorsorgevollmacht widerruft und die Aufgaben selbst übernimmt.[36]

Bemerkenswert ist nach dem neuen Recht, dass die möglichen Befugnisse des Kontrollbetreuers gemäß § 1815 Abs. 3 BGB über die bisherigen hinausgehen. Im 1. HS dieses Absatzes wird zunächst unverändert die Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber dem Bevollmächtigten genannt. Das sind Auskunfts-, Rechenschafts- und Schadensersatzansprüche, Ansprüche auf Herausgabe usw. Diese folgen grundsätzlich aus dem Auftragsrecht, §§ 662, 666, 667 BGB,[37] sowie aus §§ 812 Abs. 1,[38] 823 Abs. 1 BGB.

Angeordnet werden kann nun nach dem 2. HS aber auch die Befugnis, Dritten gegenüber Rechte geltend zu machen.[39] Solche Dritten können z.B. Ärzte oder Banken sein. Diese Befugnis sollte dem Kontrollbetreuer nach hier vertretener Ansicht standardmäßig eingeräumt werden.[40] Ihm hilft der direkte Zugriff auf Dokumente und Auskünfte des Arztes oder auf Unterlagen bei der Bank immens. Kann der

---

[31] BGH XII ZB 438/11, NJW 2012, 2885; XII ZB 142/14, NJW 2014, 3237; XII ZB 666/11, ZEV 2012, 274; XII ZB 537/10, FamRZ 2011, 1047; XII ZB 502/16, NJW-RR 2017, 1411; XII ZB 381/15, BeckRS 2016, 02443; XII ZB 368/19, NJW-RR 2020, 449; Kurze Vorsorgerecht § 1820 BGB Rn. 11-53.
[32] Weber-Käßer, AnwBl Online 2023, 538.
[33] Vgl. dazu: Nedden-Boeger FamRZ 2015, 554, 555; Schnellenbach/Normann-Scheerer/Giers/Thielke/Normann-Scheerer Betreuungsrecht Rn. 196.
[34] Ausführliche Darstellung: Kurze/Kurze Vorsorgerecht § 1820 BGB Rn. 15-35.
[35] Bienwald RpflStud 2016, 126, 127; BGH XII ZB 212/22, BeckRS 2022, 37303; Kurze/Kurze Vorsorgerecht § 1814 BGB Rn. 19.
[36] BGH XII ZB 125/15, NJW 2015, 3575; Müller-Engels/Braun/Renner/Braun Betreuungsrecht Kap. 2 Rn. 506.
[37] Vgl. ausführlich Kurze/Kurze Vorsorgerecht § 662 BGB Rn. 2-20; Müller-Engels/Braun/Renner/Müller-Engels Betreuungsrecht Kap. 2 Rn. 465-475.
[38] Dazu Kurze/Papenmeier Vorsorgerecht § 812 BGB Rn. 7-17.
[39] Schnellenbach/Normann-Scheerer/Giers/Thielke/Normann-Scheerer Betreuungsrecht Rn. 193.
[40] Kurze Reform § 5 Rn. 18.

Kontrollbetreuer sich direkt an die Bank wenden und Kontoauszüge der letzten Monate bestellen, wird er sehr schnell Missbrauch und Missstände aufdecken können. So kann eine wirksame Kontrolle gelingen.

b. Vollmachtswiderruf

In der Reform wird der Widerruf einer Vorsorgevollmacht durch den Betreuer neu geregelt. Der Vollmachtswiderruf ist nun genehmigungsbedürftig, § 1820 Abs. 5 BGB. Damit wurde von den durch den BGH aufgestellten Grundsätzen abgewichen, nach denen die Kompetenz für den Widerruf einer Vorsorgevollmacht dem Betreuer in einem eigenen Aufgabenkreis zugewiesen werden musste.[41]

Die Voraussetzungen für einen Widerruf sind weiter hoch, wie sie der BGH ausgeformt[42] und der Gesetzgeber mit der Reform in § 1820 Abs. 5 S. 1 BGB kodifiziert hat. Vor einem Widerruf sind mildere Mittel zu prüfen und ggf. anzuwenden, wie z.B. die Ausübung von Auskunfts-, Rechenschafts- und Weisungsrechten.[43] Sinn der Kontrollbetreuung ist zum einen die weitere Ermittlung einer etwaigen Ungeeignetheit und zum anderen das Einwirken auf den und Unterstützen des Bevollmächtigten, damit dieser seine Aufgabe ordnungsgemäß ausübt.[44]

c. Suspendierung

Eine interessante, nach Münch „begrüßenswerte“,[45] Neuregelung ist die Möglichkeit einer Anordnung des Betreuungsgerichts gegenüber dem Bevollmächtigten, die Vollmacht nicht zu nutzen (das Wort „ausüben“ scheint unglücklich, da sie keine Aufgabe ist – das ist der regelmäßig zugrunde liegende Auftrag) und die Urkunde vorübergehend abzuliefern, § 1820 Abs. 4 BGB. Bei unklaren Fällen und auch in der Zeit zwischen einem Widerruf und der Wirksamkeit der Genehmigung kann es zu einem unschönen Nebeneinander von der noch bevollmächtigten Person und dem Kontrollbetreuer kommen und unter Umständen zu Nachteilen für den Vollmachtgeber.

Die Regelung verbessert die Situation in Fällen, in denen ein Missbrauchsverdacht besteht und schnell eine Absicherung erfolgen sollte, aber noch nicht gewiss ist, ob ein (endgültiger) Widerruf angezeigt ist.[46] Auch wenn der Begriff der „Suspendierung“ naheliegt und griffig ist, trifft er nicht gänzlich zu, weshalb auch der des „Ausübungsverbotes“ gebraucht wird.[47] Eine vorübergehende Aufhebung der Vertretungsmacht ist nämlich gerade nicht möglich.[48]

3. Patientenverfügung

Hinsichtlich der Patientenverfügung hat sich bis auf die Neunummerierung der Paragrafen inhaltlich nichts geändert. Insofern sind auch Muster nicht anzupassen. Erfreulich ist, dass nun eine Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister auch ohne Vorsorgevollmacht möglich ist.

[41] BGH XII ZB 61/20, NJW-RR 2020, 1073; XII ZB 131/16, NJW-RR 2016, 1093; XII ZB 674/14, FamRZ 2015, 1702.
[42] Vgl. BGH XII ZB 674/14, DNotZ 2015, 848 (853); entsprechend: XII ZB 131/16, NJW-RR 2016, 1093, Rn. 26; XII ZB 510/16, NJW-RR 2017, 642, Rn. 21.
[43] Nedden-Boeger FamRZ 2014, 1589, 1591.
[44] Nedden-Boeger BtPrax 2019, 87, 91 mit Verweis u.a. auf BGH XII ZB 413/17, NJW-RR 2018, 1025.
[45] Münch, FamRZ 2020, 1513, 1517.
[46] BT-Drucks. 19/24445, 247.
[47] Schnellenbach/Normann-Scheerer/Giers/Thielke/Normann-Scheerer Betreuungsrecht Rn. 658.
[48] Papenmeier, Vollmachten als Gestaltungsmittel, 2013, S. 144.

4. Betreuungsverfügung

Bei der Betreuungsverfügung haben sich Details geändert. Sie gewinnt an Attraktivität, da nun auch gewünscht werden kann, dass Personen, die nicht von Gesetzes wegen befreit werden, befreit werden sollen. Die Befreiungstatbestände sind geordnet und gebündelt, die Verbindlichkeit einer Betreuungsverfügung weiter betont worden.

Auch die Wiedergabe von Wünschen des zukünftig zu Betreuenden in der Betreuungsverfügung ist noch mehr zu empfehlen. Insbesondere Berufsbetreuer kennen die Personen, welche sie betreuen, aus „guten Zeiten" nicht und müssen oft mutmaßen, was in deren Sinne wäre. Dies kann durch Betreuungsverfügungen mit Wunschäußerungen vermieden werden. Außerdem ist die Bindung an die Vorstellungen des Betreuten durch die Reform noch deutlich gesteigert worden.

5. Vormundschaft

a. Allgemein

Die verschiedenen Arten von Vormundschaften waren durch die Einführung der Amts- und Vereinsvormundschaft durch das Nichtehelichengesetz vom 19.8.1969[49] unübersichtlich im BGB verteilt und werden nun in § 1774 BGB n.F. neu sortiert.[50] Danach können zum vorläufigen Vormund gem. § 1781 BGB n.F. ein Vormundschaftsverein oder das Jugendamt bestellt werden, § 1774 Abs. 2 BGB n.F.

Zum Vormund bestellt werden können gem. § 1774 Abs. 1 BGB n.F.: 1. Ehrenamtlich tätige Personen 2. Berufsvormünder 3. Mitarbeiter eines Vormundschaftsvereins 4. Jugendamt. Statt des Vormundschaftsvereins werden also zukünftig seine Mitarbeiter bestellt. Von einer entsprechenden Änderung für die Jugendämter wurde bewusst abgesehen.[51]

Die ehrenamtliche Vormundschaft soll gefördert werden, wie dies auch bei ehrenamtlichen Betreuern beabsichtigt ist. So können Hilfen beim Familiengericht gem. § 1802 BGB n.F., beim Jugendamt gem. § 53a SGB VIII n.F. und beim Vormundschaftsverein gem. § 54 SGB VIII n.F. erlangt werden.[52]

Die Rechte des Mündels waren bislang nicht im Gesetz ausformuliert, wie dies gegenüber Eltern der Fall war. Dies ist durch § 1788 BGB n.F. geändert worden, in dem u.a. seine Förderung und Achtung explizit erwähnt werden.[53] Betont wird auch das Recht auf persönlichen Kontakt mit dem Vormund.[54]

b. Pflegeperson

Mit dem am 10.6.2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)[55] wurde begonnen, die Regelungen im Zusammenhang mit Pflegepersonen zu überarbeiten, insbesondere hinsichtlich deren Verhältnis zu dem Vormund und zum Kind.[56] Das wurde in der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts fortgeführt.

[49] BGBl I 1969, 1243.
[50] Vgl. Dürbeck, FamRZ 2020, 1789, 1790.
[51] BReg, BT-Drucks. 19/2445 (Gesetzentwurf), 189.
[52] Veit FamRZ 2021, 1501, 1509 f.
[53] Dürbeck FamRZ 2020, 1789, 1790.
[54] Viefhues ZAP 2021, 513, 513 f.
[55] BGBl I 2021, 1444.
[56] Ausführlich: Veit FamRZ 2021, 1501.

Die Person des Vormunds als Inhaber der rechtlichen Vertretungsmacht und die der Pflegeperson als tatsächlich mit dem Kind umgehender Mensch fallen meistens auseinander.[57] Die Rechte der Pflegepersonen werden daher gestärkt.[58] Der Vormund hat die Pflegepersonen einzubinden und zu informieren, §§ 1792 Abs. 2, 1796 BGB n.F.; Pflegepersonen haben Entscheidungsbefugnisse etwa in den Angelegenheiten des täglichen Lebens, wenn das Kind länger bei ihnen lebt, § 1797 BGB n.F.[59]

Allerdings kann der Pflegeperson auch nach § 1777 BGB n.F. vom Familiengericht die Befugnis zu Entscheidungen übertragen werden.[60] Dürbeck sieht auch mit Verweis auf eine Entscheidung des BGH allerdings Sorgerechtsvollmachten als vorzugswürdig an.[61]

c. Vorläufiger Vormund

Eine neue Figur, die zum Teil die Vormundbestellung unter Vorbehalt gem. § 1790 BGB a.F. sowie die Ergänzungspflegschaft nach § 1909 BGB a.F. ersetzt, ist die des vorläufigen Vormundes nach § 1781 BGB n.F. Er wird gem. § 1781 Abs. 1 BGB n.F. bestellt, wenn die Ermittlungen zur Findung eines geeigneten Vormundes noch nicht abgeschlossen sind oder ein vorübergehendes Bestellungshindernis besteht. Der endgültige Vormund ist nach spätestens drei Monaten zu bestellen, was höchstens auf sechs Monate verlängert werden darf, § 1781 Abs. 3 BGB n.F.

Durch den vorläufigen Vormund soll die vorschnelle Bestellung des Jugendamtes zum Vormund vermieden[62] und der Anteil von 80 % Amtsvormundschaften verringert werden.[63] Die Gesetzesbegründung sieht regelmäßig einen Vormundschaftsverein oder das Jugendamt als vorläufige Betreuer,[64] wobei diese Ausübung gem. § 1781 Abs. 2 BGB n.F. auf einen Mitarbeiter übertragen werden soll.

Die Einführung des vorläufigen Vormundes wird von Socha deutlich kritisiert,[65] zum Teil – insbesondere hinsichtlich der Frage der funktionellen Zuständigkeit – auch von Dürbeck.[66] Socha sieht den Grund für die Bestellung von Amtsvormündern nach § 1666 BGB a.F. nicht darin, dass die Gerichte die ehrenamtlichen außer Acht lassen würden. Vielmehr handele es sich bei den Eilentscheidungen überwiegend um Fälle, bei denen den Eltern die Sorge wegen Kindeswohlgefährdung aufgrund von Gewalt, Missbrauch oder Drogen entzogen werde. Die dann erforderliche hohe Kompetenz sei bei ehrenamtlichen Vormündern seltener zu finden.[67] Neben weiteren Argumenten sieht Socha den Begriff der „Vorläufigkeit“ nur im Verfahrensrecht als sinnvoll verortet. Die (materiell-rechtlichen) Befugnisse des vorläufigen Vormundes seien nicht beschränkt. Das Ende einer vorläufigen Vormundschaft sei nicht Folge eines tatsächlichen Ereignisses, sondern auf eine Verfahrenshandlung des Gerichts.[68]

d. Zusätzlicher Pfleger

[57] Vgl. auch Veit FamRZ 2021, 1501, 1503 f.
[58] Viefhues ZAP 2021, 513, 513.
[59] Schwab, FamRZ 2020, 1322, 1325; Dürbeck FamRZ 2020, 1789, 1792 f.; Veit FamRZ 2021, 1501, 1507.
[60] Veit FamRZ 2021, 1501, 1507.
[61] Dürbeck FamRZ 2020, 1789, 1793.
[62] BReg, BT-Drucks. 19/2445 (Gesetzentwurf), 132.
[63] BReg, BT-Drucks. 19/2445 (Gesetzentwurf), 197.
[64] BReg, BT-Drucks. 19/2445 (Gesetzentwurf), 198.
[65] Socha FamRZ 2021, 87.
[66] Dürbeck FamRZ 2020, 1789, 1791 f.
[67] Socha FamRZ 2021, 87, 87 f.
[68] Socha FamRZ 2021, 87, 89.

Eine neue Figur ist die des in § 1776 BGB n.F. eingeführten zusätzlichen Pflegers.[69] Wiederum ist der leitende Gedanke die Stärkung des Ehrenamtes. Wenn ein ehrenamtlicher (kein beruflicher)[70] Vormund in einzelnen Bereichen Defizite hat, soll für diese Bereiche ein zusätzlicher Pfleger nach § 1776 BGB n.F. eingesetzt werden können.

Dürbeck sieht den Anwendungsbereich als sehr eng und meint, dass er in der Praxis auch aufgrund von Beratungsangeboten für den ehrenamtlichen Vormund kaum Bedeutung erlangen würde.[71] Auf die vorrangigen Unterstützungsmöglichkeiten durch das Familiengericht nach § 1802 Abs. 1 BGB n.F., die Jugendhilfeträger nach § 53a Abs. 1 BGB n.F., des Jugendamtes nach § 1713 Abs. 1 S. 1 BGB n.F. sowie die Umgangspflegschaft nach § 1684 Abs. 3 S. 3 BGB weist Hoffmann hin.[72]

Die Einsetzung kann einzelne Sorgeangelegenheiten oder eine bestimmte Art von ihnen betreffen,[73] wie z.B. die Beantragung von Sozialleistungen. Der ehrenamtliche Vormund muss mit der Bestellung einverstanden sein.[74] Beide müssen miteinander kooperieren; bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Familiengericht.[75]

6. Erste Erfahrungen

Auch hier gilt: Es gibt **keine** fundierten, wissenschaftlichen **Untersuchungen** und es muss auf die obigen Erläuterungen zu den Quellen bei den Erfahrungen zum Ehegattenvertretungsrecht verwiesen werden.

Die **UN-Behindertenrechtskonvention** äußerte sich zuletzt kritisch auch gegenüber dem neuen Betreuungsrecht.[76] Es wird – verkürzt dargestellt – jeder Zwang abgelehnt und die Stellvertretung insgesamt problematisiert.

Bei der Umsetzung auf **Landesebene** gibt es noch Hemmnisse. So hat z.B. Berlin immer noch kein Ausführungsgesetz zum BtOG erlassen.[77]

Von **Betreuern** ist (wie auch von Betreuungsbehördenmitarbeiter) eine gewisse Unsicherheit oder Gewöhnungsbedürftigkeit hinsichtlich des Wunschprinzips zu vernehmen; auch die Berichte würden anders geschrieben werden müssen. Berufsbetreuer und ihre Verbände engagieren sich zurzeit noch stärker als ohnehin schon in den letzten Jahrzehnten für eine höhere Vergütung.[78] Daneben sind und waren die Themen Sachkundenachweis und Registrierung wichtig. Problematisch scheint zudem die anscheinend kaum ausreichende Finanzierung der Betreuungsvereine zu sein.[79]

---

[69] Ausführlich: Hoffmann FamRZ 2021, 1773.
[70] Hoffmann FamRZ 2021, 1773, 1774.
[71] Dürbeck FamRZ 2020, 1789, 1792.
[72] Hoffmann FamRZ 2021, 1773, 1775 f.
[73] Hoffmann FamRZ 2021, 1773, 1775.
[74] Hoffmann FamRZ 2021, 1773, 1776.
[75] Hoffmann FamRZ 2021, 1773, 1777 f.
[76] Abschließenden Bemerkungen des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, vgl. Newsletter der BtPrax Oktober 2023 mit Verweis auf www.institut-fuer-menschenrechte.de.
[77] Vgl. auch https://www.berufsbetreuung.de/der-bdb/aktuelles/so-setzen-die-bundeslaender-das-neue-betreuungsrecht-um/.
[78] Vgl. z.B. https://www.reform-auf-sand-gebaut.de/mitmachen/; auch die AG Betreuungsrecht im DAV unterstützt dies.
[79] Dazu auch BayObLG, BeckRS 2023, 26847; OVG Bautzen, BeckRS 2023, 27629.

Aus vielen Richtung gibt es Äußerungen zu einem schon bestehenden und sich wahrscheinlich noch dramatisch ausweitenden **Betreuermangel**. Dieser hängt aber wahrscheinlich weniger mit der Reform zusammen, als mit den Bedingungen, insbesondere mit der Vergütung.

Auch hier erhielt das **BMJ** wenig oder sogar keine Bürgereingaben. Für Jugendämter war zu hören, dass das Trennungsgebot zwischen dem ASD (Allgemeiner Sozialer Dienst) und dem Vormund Probleme bereiten kann. Für einige Neuerungen wird ein eher schleichender Prozess vermutet, wie beim vorläufigen Vormund, dem zusätzlichen Pfleger, der Stärkung der Pflegeperson, der stärkeren Verankerung des Wunschprinzips. Die relative Ruhe könnte ein Zeichen sein, dass Vieles gut funktioniere.

Der **BGH** stellte in einem Beschluss vom 2.8.2023[80] mit Bezug zu den neuen Normen fest, dass eine **Vorsorgevollmacht** eine Betreuung wie bisher auch nicht immer ausschließt. Die Regelungen u.a. zur Kontrollbetreuung würden den Schutzauftrag des Staates und seine Möglichkeiten zum Eingreifen nach dem Willen des Gesetzgebers zeigen.

In einem Beschluss vom 29.3.2023 ging der BGH ebenfalls auf das Verhältnis von Vorsorgevollmacht und Betreuung ein und wies sogar ausdrücklich auf die neue Möglichkeit der Suspendierung hin (die er nicht so betitelte).[81]

Das OLG Nürnberg bestätigte, dass das **Erbverbot** in § 34 BtOG kein gesetzliches Verbot darstellt.[82]

Ansonsten ist in der **notariellen Praxis** v. a. das geänderte Genehmigungsrecht von Bedeutung. Hier gab es bereits einige Fragen, v. a. zu immobilienrechtlichen, aber auch zu gesellschaftsrechtlichen Vorgängen (Frage der Genehmigungsbedürftigkeit bzw. Genehmigungsfähigkeit von Vorgängen).

Literaturhinweise

Böhm, Die Suspendierung von Vorsorgevollmachten nach dem neuen § 1820 IV BGB, FamRZ 2022, 1253

Daute-Weiser, Reformiertes Betreuungsrecht: Gegenseitige Vertretung von Ehegatten, Dtsch Arztebl 2023; 120(4): A-156 / B-136

Dodegge, Vom Wohl des Betroffenen zu dessen Wünschen und Willen – neue Maßstäbe für die Betreuertätigkeit, FamRZ 2022, 848

Dürbeck, Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts v. 25.9.2020, FamRZ 2020, 1789

Fröschle, Das neue Vormundschafts- und Betreuungsrecht, 2022

Grziwotz, Vorsorgevollmacht, insbesondere unter Berücksichtigung der Reform des Betreuungsrechts und der aktuellen Rechtsprechung, ErbR 2023, 95 (Teil 1), 178 (Teil 2)

Hoffmann, Der zusätzliche Pfleger nach § 1776 BGB in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, FamRZ 2021, 1773Schwab, FamRZ 2020, 1322

Jurgeleit, Die gesetzliche Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitssorge, NJW 2023, 1

Kieß, Der Widerruf der Vorsorgevollmacht nach dem neuen Recht, BtR 2022, 45

Kurze (Hrsg.), Vorsorgerecht – Vollmacht, Patientenverfügung, lebzeitige Verfügungen, Kommentar C.H.Beck, 2. Auflage 2023

Kurze, Die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, zerb verlag, Oktober 2022

[80] BGH, Beschluss vom 2.8.2023 – XII ZB 303/22, NJW-RR 2023, 1297.
[81] BGH, Beschluss vom 29.03.2023 – XII ZB 515/22, BeckRS 2023, 9116.
[82] OLG Nürnberg NJW-RR 2023, 1307; ausführlich dazu: Müller-Engels NJW 2023, 2601.

Kurze, Reform ist gut – Kontrolle ist besser? - Kontrollbetreuung und Vorsorgevollmacht nach der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, FamRZ 2021, 1934

Kurze, Alles neu macht 2023 – Die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, ZErb 2021, 345

Kurze, Die Entwertung der Betreuungsbehördenbeglaubigung, ErbR 2023, 505

Kurze, Die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts: Das Wichtigste im Überblick, ZAP 2023, 239 (Teil 1) und 327 (Teil 2)

Müller-Engels, Vorsorgevollmacht und Kontrollbetreuung in der Reform – was kommt, was bleibt? FamRZ 2021, 645

Müller-Engels, Vorsorgevollmacht und Betreuung – Update und Ausblick, DNotZ 2021, 84

Noll, Betreuungsrecht: Risiken des Ehegattenvertretungsrechts Dtsch Arztebl 2023; 120(23): A-1038 / B-890

Ritter, Änderungen durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts – die Vorsorgevollmacht ab 1.1.2023, NotBZ 2022, 372

Schnellenbach/Joecker/Normann-Scheerer, Der interdisziplinäre Diskussionsprozess des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz „Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht" – Erste Ergebnisse, BtPrax 2019, 127

Schnellenbach/Normann-Scheerer/Loer, Der Referentenentwurf zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts – Was bringt er Neues im Betreuungsrecht?, BtPrax 2020, 119

Schnellenbach/Normann-Scheerer/Loer, Das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts ist verabschiedet – Ein Überblick über wesentliche Änderungen im Vergleich zum Referentenentwurf, BtPrax 2021, 83

Schnellenbach/Waßenberg/Heyder, Das Änderungsgesetz 2022 zum Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts – Ein Überblick über die wesentlichen Neuerungen, BtPrax 2022, 155

Schnellenbach/Normann-Scheerer/Giers/Thielke/Normann-Scheerer, Betreuungsrecht für die Praxis 2023

Schwab, Das neue Bild der rechtlichen Betreuung und das Freiheitsproblem, FamRZ 2023, 1

Schwedler, Die Betreuungsrechtsreform, NZFam 2022, 1011

Siegel/Kraus, Die Auswirkungen der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts auf die notarielle Praxis, DNotZ 2022, 906

Socha, Sicherheit statt Sollbruchstelle – der „vorläufige Vormund" in der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, FamRZ 2021, 87

Spernath, Die Stärkung der Stellung des Vorsorgebevollmächtigten de lege lata et de lege ferenda …, Mitt-BayNot 2021, 425

Renner, Die Vorsorgevollmacht nach der Reform – ein kritischer Blick aus notarieller Sicht, NotBZ 2022, 15

Veit, Die Rechtstellung der Pflegeperson nach dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sowie dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, FamRZ 2021, 1501

Volmer, Die neue Beglaubigungsbefugnis der Betreuungsbehörden, FamRZ 2023, 820

Weber-Käßer, Die Reform des Betreuungsrechts, AnwBl Online 2023, 538 (nur digital)

Literaturübersicht zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrecht zudem in BtPrax 2022, 209

*… und noch ein Hörtipp: Ab März 2024 erscheint mein monatlicher Erbrechts-**Podcast** „Kurze|s Update" bei Spotify und Co zu aktuellen Themen des Erb- und auch des Vorsorgerechts*